

Prüfungsordnung
für den **Bachelorstudiengang**
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 21. Oktober 2009

(Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2056)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Juli 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 17/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Auslandssemester
- § 4 Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungstermine
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Schriftlich ausgearbeitete Referate, Hausarbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 14a Labore
- § 15 Umfang und Form eines Seminars
- § 15a Studienprojekt
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung
- § 18 Anmeldung, erforderliche Nachweise
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit
- § 21 Freiversuch
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestehen, Nichtbestehender Bachelorprüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Informationsrecht
- § 26 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 27 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde
- § 30 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die notwendigen gründlichen Fach- und Methodenkenntnisse für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang erworben haben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen. Auf Antrag kann die deutsche Bezeichnung „Bakkalaureus der Wissenschaften“ verliehen werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen befähigen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss eine Überprüfung anordnen und auf Grundlage eines qualifizierten Verfahrens über das Vorliegen der Voraussetzung urteilen. Die Überprüfung muss bis Ende des ersten Studiensemesters erfolgen. Für Nicht-Muttersprachler erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse durch:

- Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF): TDN Stufe 4
- Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages): B2/C1
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH): Stufe 2 oder eine vergleichbare Qualifikation

(3) Ein absolviertes technisches Grundpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in den Studienrichtungen:

- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Umwelt- und Verfahrenstechnik

Der Nachweis muss bis zum Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen. In den anderen Studienrichtungen ist kein Grundpraktikum erforderlich.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, so regelt die Zulassungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften das Zulassungsverfahren. Liegt diese nicht vor, so gilt die Zulassungsverordnung der TU Kaiserslautern.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Auslandssemester

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung dreieinhalb Studienjahre. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Bachelorprüfung im 7. Fachsemester abgeschlossen werden kann. Als Fachsemester werden diejenigen Semester bezeichnet, in denen die Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind. Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gilt als Teil des Studiums.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 210 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des European Credit Transfer Systems). Die Semesterwochenstunden betragen maximal 160.

(3) Im Rahmen des Studiums soll ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium von einem Semester absolviert werden. Es soll in der zweiten Hälfte der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

Das Auslandssemester gilt als ein Fachsemester, sofern es sich mit den Semesterzeiten an der Technischen Universität Kaiserslautern überschneidet. Im Rahmen dieses Auslandssemesters sollen mindestens 20 anrechnungsfähige Leistungspunkte erworben werden.

(4) Ein zu absolvierendes wirtschaftswissenschaftliches Praktikum wird empfohlen.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium mehrerer Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ein Studienprojekt sowie die Bachelorarbeit. Das Studium wird mit dem Bestehen des letzten Teils der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Praktika, Projekte, Labore und Seminare. Ein Modul kann auch betreutes eigenständiges Studium beinhalten. Ein Modul umfasst mindestens 4, maximal 14 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung gliedert sich in

1. die Modulprüfungen
2. das Studienprojekt
3. die Bachelorarbeit.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungstermine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen, dem Studienprojekt und der Bachelorarbeit. Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(2) Die Termine und Art der Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt in Absprache mit den Fachstudienberatern spätestens zu Beginn der laufenden Vorlesungszeit auf den Internetseiten des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

(3) Die Modulprüfungen sind in dem oder dem nachfolgenden Studiensemester zu erbringen, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden.

(4) Prüfungssprache ist die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Prüfer und die zu Prüfenden können zusätzlich eine andere Sprache vereinbaren.

§ 6

Leistungspunktesystem

(1) Jede Modulprüfung ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltung des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung aller im Modul geforderten Prüfungs- und Studienleistungen aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für das Studienprojekt und die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung sowie des Studienprojekts und der Bachelorarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für zur Prüfung zugelassene Prüflinge wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Leistungen eingerichtet. Bei dem Bestehen einer Modulprüfung, des Studienprojekts oder der Bachelorarbeit wird deren Leistungspunktezahl dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. Den Prüflingen ist Einsicht in ihre Konten zu gewähren.

(3) Die Wiederholung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen; § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. Als erbracht gelten auch Prüfungsleistungen in inhaltsgleichen Lehrveranstaltungen eines früheren Semesters. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen in Zweifelsfällen als inhaltsgleich anzusehen sind.

(4) Studierende, die nach dem 2. Semester weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben, erhalten ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung. Dabei werden Möglichkeiten diskutiert, wie mögliche Defizite in den nachfolgenden Semestern behoben werden können. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erteilen die Fachstudienberater hierzu Ratschläge; der Prüfungsausschuss wird über das erfolgte Gespräch informiert.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt der TU Kaiserslautern unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Studierenden im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 bestellt. Jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss aus dem Fachbereich kommen, der für das Lehrangebot der jeweiligen technischen Studienrichtung verantwortlich ist. Dessen Stimmrecht ist auf Angelegenheiten der jeweils eigenen Studienrichtung beschränkt. Die übrigen Mitglieder aus den für das Lehrangebot der jeweiligen technischen Studienrichtung verantwortlichen Fachbereichen können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten als absolute und relative Noten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht allen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Ein Mitglied des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Bachelorprüfung wird von Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt.

(2) Fachprüferin oder Fachprüfer ist, wer das jeweilige Prüfungsfach bzw. das Modul in den Lehrveranstaltungen der Technischen Universität Kaiserslautern eigenverantwortlich vertritt.

(3) Fachprüfende stellen die Prüfungsaufgaben, halten die Prüfungen ab und legen die absoluten und relativen Noten fest. Letztere werden vom Prüfungsamt ermittelt.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Fachprüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben, können in dem Fall, dass erstens die oder der Prüfende aus der Technischen Universität Kaiserslautern ausgeschieden ist, die oder der Prüfende das betreffende Modul also nicht mehr, gleichwohl aber noch die Prüfung zu diesem Modul anbietet, und zweitens eine andere Prüfende oder ein anderer Prüfender sowohl die betreffende Lehrveranstaltung als auch die Prüfung dazu anbietet, vorschlagen, welche oder welcher Prüfende die Wiederholungsprüfung abnimmt.

(5) Die Fachprüfenden bestellen die Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen. Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Festlegung der Anzahl an Aufsichtspersonen (Beisitzende) bei Klausuren, erfolgt durch das Prüfungsamt. Zur Aufsichtsperson darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Sie sind berechtigt Prüflinge bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(6) Für die Fachprüfenden und Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist und sofern dieser Studiengang akkreditiert ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Studiengängen, die nicht akkreditiert sind und in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist entsprechend Absatz 1, Sätze 2 bis 4 festzustellen.

(3) Beabsichtigen Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, ist vor Beginn des Auslandsstudiums ein Learning Agreement (Anlage) über die Anerkennung abzuschließen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Leistungspunkten. Bei der Anerkennung von Pflichtmodulen kann die Anrechnung der Leistungspunkte nur bis zur Höhe der hierfür im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Das Anerkennungsverfahren zur Bachelorprüfung wird vom Prüfungsamt eingeleitet. Dem Prüfungsamt müssen die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule abgelegt wurden. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt

sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters einholen.

(6) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Prüfungsleistungen in der entsprechenden Bachelorprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern gibt, berücksichtigt. Wird eine anderweitig erstmalig nicht bestandene Prüfungsleistung im gleichwertigen Modul der Bachelorprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt, gilt dies als erste Wiederholungsprüfung. Wenn eine Prüfungsleistung anderweitig wiederholt und nicht bestanden wurde, wird der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern als Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Modulprüfung behandelt.

(7) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form von

1. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren),
2. mündlichen Prüfungen,
3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
4. Hausarbeiten,
5. Projektarbeiten,
6. Laborenoder

sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Leistungen erbracht.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann für Modulprüfungen mehr als eine Prüfung zugelassen werden. Diese bestehen aus einer Folge von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in Form der Nummern 1 bis 6 erbracht werden. Anzahl, Art und Gewichtung der Leistung sowie gegebenenfalls Prüfungsvoraussetzungen werden vom Modulverantwortlichen beschrieben und im Modulhandbuch festgelegt. Die Modulnote ergibt sich ansonsten aus den gewichteten Teilprüfungsleistungen. Die Gesamtklausurzeit darf 30 Minuten je Modulleistungspunkt nicht überschreiten.

(5) Machen Prüflinge glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Fachgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Prüflinge in dem betreffenden Fachgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Prüflinge) durchgeführt werden und dauert in der Regel 20 Minuten pro Prüfling; die Mindestdauer beträgt 15 Minuten und die Höchstdauer 30 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüfende oder der Prüfende die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden an. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(5) Bei jeder mündlichen Prüfung können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Zuhörer anwesend sein, sofern sich kein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Fachprüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende desselben Prüfungstermins sind als Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von den Prüfenden bewertet. Würde die Bewertung einer Klausurarbeit durch nur eine Prüfende oder einen Prüfenden zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, ist sie ferner durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfende errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen entsprechend § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(3) Die Bewertung kann von den Prüflingen unter Verwendung entsprechender Zugangsberechtigung auf den Webseiten des zuständigen Prüfungsamtes eingesehen werden.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 13

Schriftlich ausgearbeitete Referate, Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Referate sollen mit einem wissenschaftlichen Apparat (Nachweise in Form von Fuß- oder Endnoten, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis) versehen werden und in einer annehmbaren wissenschaftlichen Ausfertigung abgegeben werden. Für die schriftliche Ausarbeitung findet § 22 Abs. 6 Anwendung.

(2) Ein Referat ist zusätzlich mündlich vorzutragen.

§ 14

Projektarbeiten

In Projektarbeiten sollen die Studierenden lernen, in Gruppen komplexe Probleme kritisch zu analysieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Bei dieser Arbeit werden die in dem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch angewandt.

§ 14 a Labore

Labore dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben in kleinen Gruppen.

§ 15 Umfang und Form eines Seminars

(1) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Studierenden an der Erarbeitung des Stoffes - häufig in Form von Referaten über ein Teilthema - voraus. In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Seminare sollen nicht mehr als 26 Teilnehmer haben. Eine Seminarleistung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit nach § 13 mit einer in der Regel einmonatigen Bearbeitungsdauer, einem Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Seminarveranstaltung. Für die schriftliche Seminarleistung gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.

(2) Haben Studierende mehrere Seminare absolviert, so entscheiden sie darüber, welches Seminar zur Ermittlung der Bachelornote nach § 28 herangezogen wird.

(3) Studierende, die keine Seminarleistung vorweisen können, werden bei der Themenvergabe zuvörderst berücksichtigt.

§ 15a Studienprojekt

Ein Studienprojekt ist eine Veranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen im Rahmen eines Teams ermöglicht und zu entsprechenden substantiellen Ergebnissen führt. Dabei können Lehrkräfte aus verschiedenen Fachgebieten zusammenarbeiten.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrer Fachrichtung selbstständig lösen können. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von den Betreuern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfenden des Fachbereichs ausgegeben und betreut. Wenn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Bachelorarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin oder dem Themensteller und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer ist vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Ist die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfenden nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender vom Prüfungsausschuss zu bestellen, die oder der die Bachelorarbeit im Rahmen der vorliegenden beiden Bewertungen abschließend bewertet. Wird die Bachelorarbeit durch zwei Fachprüfende abschließend bewertet, gilt § 12 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuer als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden. Soll die Bachelorarbeit von einer Hochschullehrkraft der Technischen Universität Kaiserslautern ausgegeben und betreut werden, die nicht dem für den Bachelorstudiengang

zuständigen oder kooperierenden Fachbereich angehört, bedarf dies vor der Ausgabe der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit darf auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrkraft des für den Bachelorstudiengang zuständigen Fachbereichs der Universität betreut wird.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an den Prüfling bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Betreuenden oder des Betreuers kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu einen Monat, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit verlängern. Der Prüfling darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgeben.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Der Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher und in digitalisierter Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt unter Beachtung von § 22 Abs. 6 einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt auf der Arbeit vermerkt wird. Anschließend ist sie den Prüfenden zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:

1. die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Studienganges, zu dem die Prüfung gehört, in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen;
2. der Prüfungsanspruch in einem Studiengang des Wirtschaftsingenieurwesens an einer Hochschule in Deutschland darf nicht verloren sein.

(2) Die Teilnahme an der Bachelorprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. der Prüfling wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind,
3. wenn der Prüfling sich in einem anderen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 18

Anmeldung, erforderliche Nachweise

(1) Die Meldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt einzureichen. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen hat zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen zu erfolgen. Die Meldung erfolgt über das Internet (Webseiten des Prüfungsamtes, QIS). Die Anmeldung zur Seminararbeit erfolgt mit der Themenausgabe bei den Fachprüfenden. Diese melden die Teilnehmer dem Prüfungsamt. Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Teilnahmevoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland der Prüfungsanspruch verloren ist oder in einem solchen oder einem anderen Studiengang ein Prüfungsverfahren läuft,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden sind.

(2 a) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen des dritten Fachsemesters ist in den Studienrichtungen:

- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Umwelt- und Verfahrenstechnik

zusätzlich der Nachweis über ein absolviertes technisches Grundpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen gemäß § 2 Abs. 3 beizufügen.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der angegebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Versagung der Teilnahme an einer Prüfung der Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss; sie kann nur aus den in § 18 Abs. 2 und 2 a genannten Gründen erfolgen. Die Versagung der Teilnahme ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Modulprüfungen werden von den jeweiligen Modulverantwortlichen festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Modulleistungen sind absolute und relative Noten (nach dem ECTS) zu verwenden. Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass im Rahmen der Bachelorprüfung einzelne Module unbenotet abzulegen sind.

Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende absolute Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend, eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend

Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende relative Noten nach der ECTS-Bewertungsskala zu verwenden, wenn die Grundgesamtheit der Noten über drei Jahrgänge mindestens 30 beträgt.

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	10
B	25
C	30

D	25
E	10
F	n.b.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus den akkumulierten Anteilen in „von Hundert“. Prüfungsteilerggebnisse sind vor Beginn weiterer Teilprüfungen bekannt zu geben.

(3) Unbenotete Modulprüfungen werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Im Falle einer unbenoteten Modulprüfung wird auf die Vergabe einer relativen Note nach dem ECTS verzichtet.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Mittel der mit den tatsächlich erbrachten Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, der mit dem Faktor drei gewichteten Note des Projektes und der mit dem Faktor drei gewichteten Note der Bachelorarbeit errechnet. Die Leistungspunkte für unbenotete Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Die Bachelornote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Bachelornote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit

(1) Pflicht-Modulprüfungen müssen, Wahlpflicht-Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht wiederholte Wahlpflicht-Modulprüfungen müssen durch andere bestandene Wahlpflicht-Modulprüfungen ersetzt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Modulprüfungen in Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen; § 21 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung hat zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen. Die Frist zur Wiederholung soll jeweils sechs Monate nicht überschreiten. Die Fristen werden nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(3) Wird eine Modulprüfung, die aus Teilprüfungen besteht, mit „nicht ausreichend“ bewertet und sieht die Modulbeschreibung keine andere Regelung vor, so findet innerhalb von sechs Monaten nach dem

Tag der letzten Teilprüfung eine maximal 180 minütige schriftliche Klausur als Wiederholungsklausur statt. Die Klausur deckt den gesamten Lehrinhalt des Moduls ab.

(4) Nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Ergänzungsprüfung stattfinden. Darüber entscheidet auf Antrag der Modulverantwortlichen der Prüfungsausschuss. Bei der Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob der Prüfling die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung abzuhalten und dauert zwischen 15 und 45 Minuten. Eine Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 22 Abs. 2 oder 4 beruht. Ergänzungsprüfungen sollen in drei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgenommen werden. Der Termin der Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden bekannt gemacht. Das Prüfungsamt ist von den Terminen in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 7. Eine nicht bestandene Seminararbeit und ein Studienprojekt können einmal wiederholt werden.

(6) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt,

§ 21 Freiversuch

(1) Studierenden wird insgesamt zweimal die Möglichkeit eingeräumt, nicht bestandene Modulprüfungen oder bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung zu wiederholen. Der Versuch der Notenverbesserung oder der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung kann je Modul nur einmalig angemeldet werden. Die Anmeldung eines Freiversuchs erfolgt nach der Bekanntgabe des Ergebnisses zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Meldeterminen beim Prüfungsamt. Die Prüfung muss zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Für die Bachelorarbeit und das Studienprojekt findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 findet keine Anwendung bei Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüflinge können von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, solange bei Teilprüfungen 51 % der Prüfungsleistungen noch nicht erreicht sind und wenn sie ihren Rücktritt dem Prüfungsamt über die Internetfunktion des Prüfungsamtes oder persönlich oder schriftlich spätestens drei Tage vor deren Termin mitteilen. Bei Seminaren und dem Studienprojekt können die Prüflinge bis zu einer Woche nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren Rücktritt persönlich oder schriftlich den Themen ausgebenden Lehrkräften mitteilen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Eingangsdatum maßgebend.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn der Prüfling nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit des Prüflings, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen

Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen und nach einem Verstoß nach Abs. 6 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren), wie etwa der Seminararbeit und der Bachelorarbeit, hat der Prüfling bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, das evtl. Seminar, das Studienprojekt und die Bachelorarbeit bestanden wurden (mindestens „ausreichend“ 4,0).

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, das Seminar, das Studienprojekt oder die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden können.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Ist die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 25

Informationsrecht

Auf Antrag ist Einsicht in die Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 26

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Erbringung der Studienprojektleistung setzt den Nachweis von mindestens 120 Leistungspunkten voraus.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Studienprojekt erbracht und
2. 165 Leistungspunkte erworben hat.

§ 27
Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird durch Modulprüfungen, Studienprojektleistung und Bachelorarbeit erbracht.

(2) Das Bestehen der Bachelorprüfung setzt den Nachweis folgender Mindestanforderung an Leistungspunkten (LP) entsprechend den technischen Studienrichtungen voraus:

Wirtschaftswissenschaftliche Module

1.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	55 LP
2.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	15 LP
3.	Grundzüge der Rechtswissenschaft	9 LP
4.	Integrativer Bereich	9 LP
5.	Seminar oder Spezialisierungsmodul	6 LP

Summe: 94 LP

Ingenieurwissenschaftliche Module

Studienrichtung Maschinenbau

1.	Quantitative Methoden	32 LP
2.	Grundlagen des Maschinenbaus	69 LP

Summe: 101 LP

Studienrichtung Elektrotechnik

1.	Quantitative Methoden	32 LP
2.	Naturwissenschaftliche Grundlagen	10 LP
3.	Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik	35 LP
4.	Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik	24 LP

Summe: 101 LP

Studienrichtung Umwelt- und Verfahrens-technik

1.	Quantitative Methoden	32 LP
2.	Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik	69 LP

Summe: 101 LP

Studienrichtung Chemie

1.	Quantitative Methoden	18 LP
2.	Chemische Grundlagen	83 LP

Summe: 101 LP

Studienrichtung Informatik

1.	Quantitative Methoden	24 LP
2.	Grundlagen der Informatik	27 LP
3.	Grundlagen der Softwareentwicklung	22 LP
4.	Vertiefung Informatik	22 LP
5.	Seminar	6 LP

Summe: 101 LP

1.	Studienprojekt	6 LP
2.	Bachelorarbeit	9 LP

(3) Wird das Studienprojekt in der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung absolviert, so ist die Bachelorarbeit in den Wirtschaftswissenschaften zu schreiben. Wird das Projekt in den Wirtschaftswissenschaften absolviert, so ist die Bachelorarbeit in der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung zu schreiben. Auf Antrag kann auch ein interdisziplinäres Projekt oder Bachelorarbeit geschrieben werden. Über die Zulassung und Einordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die in Absatz 2 genannten Mindestleistungen erzielt worden sind und keine Gründe für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung vorliegen.

§ 28

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach bestandener Bachelorprüfung, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Note des Studienprojekts und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote sowohl als absolute wie relative Noten aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit, die Namen der zugehörigen Prüfenden und - auf Antrag - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer sowie nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen. Wird eine Modulprüfung an einer anderen Hochschule als der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Das Erbringen von nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen ist möglich. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungsüberprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu unterzeichnen. Eine Übersetzung der Urkunden und der Zeugnisse in englischer Sprache ist auszuhändigen.

(4) Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, sowie ein transcript of records in deutscher und englischer Sprache.

§ 29

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird eine Bachelorurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses; sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Kaiserslautern, den 21. Oktober 2009

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Oliver W e n d t